

GEMEINSCHAFTSRAUM SÄGET, FREIENSTEIN

BETRIEBS- UND BENÜTZUNGSREGLEMENT

- **GENEHMIGT GRB VOM 08.08.2022**
- **INKRAFTSETZUNG PER 01.10.2022**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 | Geltungsbereich | 3 |
| Art. 2 | Zuständigkeit | 3 |
| Art. 3 | Nutzerkreis | 3 |
| Art. 4 | Nutzung | 3 |
| Art. 5 | Beschränkte Anzahl Parkplätze | 3 |
| Art. 6 | Zugang zur Anlage | 3 |
| Art. 7 | Grossveranstaltungen | 3 |
| Art. 8 | Kostenfolge | 4 |
| Art. 9 | Nutzungsverweigerung | 4 |
| 2 | Vermietungen | 4 |
| Art. 10 | Mietdauer | 4 |
| Art. 11 | Maximale Belegung | 4 |
| Art. 12 | Gebühren | 4 |
| Art. 13 | Zeitpunkt Anfrage, Terminabsprache mit Hauswart | 4 |
| 3 | Benutzungsvorschriften | 5 |
| Art. 14 | Sorgfaltspflicht | 5 |
| Art. 15 | Rücksichtnahme Anwohner | 5 |
| Art. 16 | Pflichten des Mieters | 5 |
| Art. 17 | Benutzungsordnung | 5 |
| Art. 18 | Brandschutzvorschriften | 6 |
| Art. 19 | Festwirtschaft, Polizeistunde | 6 |
| Art. 20 | Abfall | 6 |
| 4 | Haftung / Zuwiderhandlungen | 6 |
| Art. 21 | Sach- und Personenschaden | 6 |
| Art. 22 | Haftung | 6 |
| 5 | Inkraftsetzung | 7 |
| Art. 23 | Inkraftsetzung | 7 |

1 Allgemeine Bestimmungen

Im vorliegenden Text wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer miteingeschlossen.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Benützung des Gemeinschaftsraums Säget (Altes Schützenhaus Freienstein) und regelt ausserdem die Rechte und Pflichten der Mieter.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Aufsichtsorgan und Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.

² Das Verwaltungspersonal nimmt die Reservationsgesuche entgegen, führt den Belegungsplan, stellt die Benützungsbewilligungen aus und erteilt den Mietern die erforderlichen Weisungen.

³ Der zuständige Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Anlage und des Inventars vor.

⁴ Das Betriebs- und Benützungsgreglement ist, zusammen mit den auf der Bewilligung aufgeführten Bedingungen und Auflagen, für sämtliche Nutzer verbindlich.

Art. 3 Nutzerkreis

Der Gemeinschaftsraum steht Privatpersonen, Vereinen, Gemeinden und Firmen/Institutionen mit (Wohn-) Sitz in Freienstein-Teufen oder Rorbas zur Verfügung.

Art. 4 Nutzung

¹ Die Veranstaltungen müssen bildender, kultureller oder gesellschaftlicher Natur sein.

² Nicht zur Verfügung gestellt wird die Liegenschaft, wenn ein extremistischer (politischer oder religiöser) Hintergrund vermutet werden muss.

³ Behördlich organisierte Anlässe geniessen Priorität.

Art. 5 Beschränkte Anzahl Parkplätze

Den Nutzern stehen vor Ort maximal 6 Parkplätze zur Verfügung. Sollte dies den Bedarf nicht decken, müssen weitere Fahrzeuge zwingend beim öffentlichen Parkplatz bei der Wohnschule Freienstein abgestellt werden.

Art. 6 Zugang zur Anlage

¹ Die verkehrende Buslinie (529) ist bei den Zu- und Wegfahrten auf der Dättlikerstrasse zu beachten.

² Verantwortliche der Gemeinde, der Feuerpolizei sowie dem Hauswart ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren.

Art. 7 Grossveranstaltungen

¹ Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Gästen kann die Abteilung Sicherheit vor Bewilligungserteilung ein Sicherheits-, Park- und Verkehrskonzept sowie weitere Unterlagen einfordern.

² Die Unterlagen sind gegebenenfalls unter Beizug der Feuerwehr und/oder mit der zuständigen Polizeidienststelle zu erarbeiten. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Mieterschaft.

Art. 8 Kostenfolge

Zusätzliche Aufwendungen durch Nichteinhaltung dieses Reglements werden in Rechnung gestellt.

Art. 9 Nutzungsverweigerung

Verstöße gegen dieses Reglement können eine künftige Nutzungsverweigerung nach sich ziehen. Über die Dauer der Verweigerung entscheidet der Gemeinderat.

2 Vermietungen

Art. 10 Mietdauer

¹ Die Mietdauer für eine Tagespauschale gilt in der Regel von morgens 10.00 Uhr bis zum Folgetag um 9.00 Uhr (Nutzung im Grundsatz max. 23 Stunden).

² In Absprache mit dem Hauswart können ausnahmsweise abweichende Nutzungsdauern vereinbart werden.

Art. 11 Maximale Belegung

¹ Der Gemeinschaftsraum Säget ist für eine Belegung von maximal 100 Personen zugelassen (Feuerpolizei).

² Es stehen 60 Sitzplätze im Innenraum zur Verfügung.

Art. 12 Gebühren

¹ Die Mietgebühren sind im gültigen Gebührentarif der Gemeinde Freienstein-Teufen festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

² Vom Nutzerkreis (Art. 3) ist der Gemeinde eine pauschale Mietgebühr von 350 Franken pro Tag zu vergüten.

³ Den Ortsvereinen mit Sitz in Freienstein-Teufen oder Rorbas wird die Trotte oder der Gemeinschaftsraum Säget 1 x pro Jahr für nicht kommerzielle, vereinsinterne Anlässe zum reduzierten Gebührenansatz von 100 Franken zur Verfügung gestellt.

⁴ Für die Benutzung der gemeindeeigenen Sonnenschirme im Aussenbereich wird eine separate Grundgebühr von 100 Franken plus 25 Franken pro Schirmeinheit erhoben; damit werden die Personalaufwendungen des Werkbetriebs für den Auf- und Abbau gedeckt.

⁵ Bei Inanspruchnahme der Politischen Gemeinde, Schulgemeinde oder staatlicher Kirchgemeinde wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

⁶ Bei kurzfristiger Absage des Termins kann dem Mieter eine Umtriebsentschädigung erhoben werden.

Art. 13 Zeitpunkt Anfrage, Terminabsprache mit Hauswart

¹ Benützungsgesuche bzw. Terminanfragen (Online-Schalter) können maximal 15 Monate im Voraus bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

² Die Übernahme und Rückgabe des Gemeinschaftsraums Säget ist durch den Mieter direkt mit dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren.

3 Benützungsvorschriften

Art. 14 Sorgfaltspflicht

Der gesamten Anlage ist Sorge zu tragen. Der Mieter haftet für die Beschädigungen an Gebäude, Betriebseinrichtungen, Mobiliar und Umgebung. Fehlendes oder beschädigtes Material wird durch die Gemeinde verrechnet.

Art. 15 Rücksichtnahme Anwohner

Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 16 Pflichten des Mieters

Beim Verlassen des Gemeinschaftsraums hat der Mieter Folgendes sicherzustellen:

- Räumlichkeiten gereinigt. Die Reinigung ist durch den Mieter selbständig oder durch Dritte zu organisieren.
- WC sauber gereinigt (ohne Rückstände), Toilettenartikel fachgerecht entsorgt,
- Umgebung und Parkplätze aufgeräumt und in sauberem Zustand,
- Das Cheminée ist nach der Veranstaltung zu reinigen; die Asche ist jedoch im Cheminée zu belassen.
- Einrichtungen, einschliesslich Geräte und Mobiliar, sauber gereinigt und versorgt,
- Kontrolle des Materials in Bezug auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft,
- persönliches Material ausgeräumt / mitgenommen,
- alle Lichter gelöscht,
- alle Türen und Fenster geschlossen,
- alle elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- alle Wasserhähne zuge dreht,
- Abfall fachgerecht entsorgt,
- Bei der Abgabe sind entstandene Schäden zu melden.

Art. 17 Benützungsordnung

Der Mieter bestimmt eine verantwortliche, volljährige Person, welche für die Einhaltung der Betriebs- und Benützungsordnung sowie folgender spezifischer Vorschriften verantwortlich ist:

- In allen Räumen herrscht ein generelles und absolutes Rauchverbot. Es ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- Die Tische und Stühle aus dem Gemeinschaftsraum dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.
- Das Cheminée steht dem Veranstalter zum Heizen der Räumlichkeiten zur Verfügung.
- Das erforderliche Holz kann vom Holzlager bezogen werden. Der normale Verbrauch von Brennholz ist in der Benützungsgebühr inbegriffen; übermässiger Holzverbrauch wird zusätzlich verrechnet.
- Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art, insbesondere Kunststoffartikel, beschichtetes Holz und Altholz im Cheminée zu verbrennen oder das Cheminée als Grillstelle zu benutzen.

- Leicht brennbares Material (z.B. Stroh, Papier, Heu, Schilf usw.) darf nicht als Dekoration verwendet werden.
- Kerzen, welche zur Dekoration aufgestellt werden, müssen auf nicht brennbaren (z.B. Gläser) Unterlagen so aufgestellt werden, dass sie nicht umfallen können.
- Material und Inventar sind fachgerecht zu behandeln.
- An festen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Das Anbringen von Plakaten ist generell verboten.
- Das Campieren auf dem Areal ist untersagt.

Art. 18 Brandschutzvorschriften

Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Propangas zu Koch- oder Grillzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet.
- Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr zu den Gebäuden ist jederzeit zu gewährleisten.

Art. 19 Festwirtschaft, Polizeistunde

¹ Bei Verkauf von Speisen und Getränken ist die Einreichung eines befristeten Wirtepatents notwendig (Ausnahme bilden geschlossene Veranstaltungen).

² Festwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Ausnahmen der Schliessungsstunde können bewilligt werden (Polizeistundenverlängerung), wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 20 Abfall

Der vor Ort produzierte Abfall ist selbständig fachgerecht zu entsorgen.

4 Haftung / Zuwiderhandlungen

Art. 21 Sach- und Personenschaden

Der Mieter haftet für Schäden, die er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen.

Art. 22 Haftung

¹ Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch mangelnde Vorsicht sowie durch Verschulden Dritter entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

² Für Diebstähle wird nicht gehaftet.

5 Inkraftsetzung

Art. 23 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Oktober 2022 in Kraft.

² Der allgemeinverbindliche Erlass ist im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes (GG) vor Inkraftsetzung im ordentlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

GEMEINDERAT FREIENSTEIN-TEUFEN



Oliver Müller
Gemeindepräsident



Marco Suter
Gemeindeschreiber

Freienstein, 8. August 2022 (GRB 69)

Rechtskraftbescheinigung
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat
Bülach bis

27. Sep. 2022

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Bülach, die Patsschreiberin:

